

**Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 7. November 2013;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission vom 8. Januar
2014; Vorlage Nr. 2165.13 (Laufnummer 14502)**

**Gesetz
über die Organisation der Polizei
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom 23. Mai 2013

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **512.2**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 15 (geändert)

5. Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei und Leistungseinkäufe

§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Behörden und Dienststellen des Kantons, mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen (Überschrift geändert)

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.2](#)

¹ Behörden und Dienststellen des Kantons sowie mit öffentlichen Aufgaben betraute Verkehrsbetriebe können mit der Polizei Vereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten im Rahmen der polizeilichen Aufgaben abschliessen.

² Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erfüllen die in den Vereinbarungen definierten Leistungen.

³ Der Einsatz der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erfolgt kostendeckend.

§ 20a (neu)

Wiederkehrende Anlässe

¹ Die Polizei verlangt von Veranstaltenden wiederkehrender Anlässe die zur sicheren Durchführung nötigen Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrs- sowie besondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Kosten solcher Massnahmen tragen die Veranstaltenden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Publiziert im Amtsblatt vom ...